

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
27.08.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3278	n	Mo. Cottier. Der Schweizer Tourismus braucht ein schnelles, wirksames und auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Unterstützungsprogramm		Glärner	+	✓
19.4018	n	Mo. Portmann. Ökologische Kompensation beim Freihandel			-	✗
19.4028	n	Mo. (Graf Maya) Porchet. Lancierung eines Nationalen Forschungsprogramms zum Thema Pflege und Betreuung alter Menschen			-	✗
19.4088	n	Mo. Munz. Lebenslanges Lernen mit einem Weiterbildungsfonds fördern			-	✗
19.4130	n	Mo. Martullo. Regionalisierung der Arbeitslosenquote bei der Stellenmeldepflicht			-	✗
19.4149	n	Mo. Marra. Pilotprojekt für ältere Langzeitarbeitslose			-	
19.4151	n	Mo. Roduit. Pflegebereich. Den Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher Diplome eine Chance geben			-	✗
19.4152	n	Mo. Wasserfallen Christian. Mit Weiterbildung die digitale Transformation meistern			-	✗
19.4153	n	Po. Aebischer Matthias. Förderung der Weiterbildung in KMU			-	✗
19.4187	n	Mo. Meyer Mattea. Wiedereingliederungsfonds für Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3278	n	Mo. Cottier. Der Schweizer Tourismus braucht ein schnelles, wirksames und auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Unterstützungsprogramm		Glarner	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf den bestehenden Instrumenten rasch ein wirksames Unterstützungsprogramm einzuführen, das die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus in der Zukunft gewährleistet und sicherstellt, dass die verschiedenen Akteure die notwendigen Investitionen tätigen können. Das Impulsprogramm soll stark auf Nachhaltigkeit und Innovation ausgerichtet sein.					
Begründung	Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist der Tourismus wie keine andere Branche gezwungen, sich an das dynamische Marktumfeld anzupassen. Sobald die Normalität wieder Einzug hält, wird sich auch der internationale Wettbewerb sehr intensiv gestalten. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Schweizer Tourismus schon jetzt neu positionieren kann, um mittelfristig wettbewerbsfähig zu sein. Mit der Beschleunigung der grossen Trends vor der Covid-19-Krise, wie der Digitalisierung oder der Nachhaltigkeit, wird ebenfalls ein starker Druck ausgeübt, auf den es zu reagieren gilt. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, den Tourismus in der ganzen Schweiz (in den Städten, auf dem Land, in den Bergregionen) mit gezielten und flexiblen Impulsen und Hilfen zu fördern, mithilfe einer Politik, die es ermöglicht, Strukturanpassungen zu begleiten und vorherzusehen. Er soll sich dazu auf die bestehenden Instrumente der Tourismuspolitik stützen, wie die Neue Regionalpolitik, den Hotelkredit, Innoutour oder Schweiz Tourismus.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4018	n	Mo. Portmann. Ökologische Kompensation beim Freihandel			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen auszuarbeiten, welche den regionalen Verkauf von nachhaltig produzierten Produkten aus der Schweiz fördern. Damit soll die Marktposition dieser Schweizer Produkte gegenüber importierten, weniger nachhaltig produzierten Lebensmitteln gestärkt werden.					
Begründung	Freihandelsabkommen sind für die Schweiz und ihren Wohlstand von zentraler Rolle. Einer der kritischen Bereiche in den Freihandelsabkommen ist oftmals das Schwächen der Wettbewerbsfähigkeit von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. Dazu kommt, dass ausländische Produkte aufgrund der langen Transportwege und der Produktionsmethoden weniger nachhaltig sind. Es geht also darum, die Vorzüge unserer regionalen Produkte mit den wirtschaftlichen Interessen des Freihandels in Einklang zu bringen. Bei dieser Motion sollen nicht Produktesubventionen, welche oftmals nicht WTO-konform sind, im Vordergrund stehen, sondern die Förderung des Verkaufes von regionalen Produkten in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Produktionsstandorte (zum Beispiel der Verkauf ab dem Bauernhof). So könnte zum Beispiel die Intensität der Verkaufsförderung von der Kürze des Transportweges abhängig gemacht werden. Um die Konkurrenzfähigkeit unserer inländischen Landwirtschaft zu steigern, sollen die materiellen Gewinne der Förderungsmassnahmen hauptsächlich bei den Produzenten anfallen und nicht bei den Drittverarbeitern oder den Verteilern. Als Förderungsinstrumente sollen Lenkung, Anreize und Kompensationen im Vordergrund stehen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat unterstützt den Ansatz der Motion, die Marktposition der Schweizer Produkte gegenüber importierten Lebensmitteln zu stärken. Er weist aber darauf hin, dass hierzu bereits verschiedene Instrumente zur Verfügung stehen, wie etwa Massnahmen zur Absatzförderung, im Bereich der Regionalpolitik oder der Pärkepolitik. Der gesetzgeberische Auftrag, der sich aus der Motion ergibt, ist zudem wenig spezifisch. Der Bundesrat erachtet die Motion deshalb als nicht zielführend und ist der Meinung, dass die Ideen der Motion auch bei einer Ablehnung derselben geprüft werden könnten. Dabei gilt es, die Vorteile der lokalen Produktion im Bereich der Nachhaltigkeit ganzheitlich, sowohl anhand der Produktionsmethode als auch anhand des Transports, zu beurteilen. Die Länge des Transportweges allein gibt keinen Aufschluss über die Nachhaltigkeit eines Produktes. Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Änderung zu beantragen: Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern die zahlreichen bestehenden Instrumente im Sinne des Anliegens des Motionärs weiterentwickelt werden könnten.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4028	n	Mo. (Graf Maya) Porchet. Lancierung eines Nationalen Forschungsprogramms zum Thema Pflege und Betreuung alter Menschen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein nationales Forschungsprogramm zu lancieren, welches untersucht, wie die Pflege und Betreuung älterer Menschen in der Schweiz auch in Zukunft in guter Qualität sichergestellt und finanziert werden kann. Gegenstand der Forschung sollen einerseits verschiedenste Versorgungsmodelle und andererseits Finanzierungsmodelle sein.					

Begründung Im Postulatsbericht des Bundesrates "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" vom 25. Mai 2016 wurde gezeigt, dass bezüglich der Finanzierungsfrage der Langzeitpflege im Zeitraum um 2030 Handlungsbedarf bestehen wird. Um diese Finanzierungsfrage in rund zehn Jahren fundiert diskutieren und politisch beantworten zu können, sollen in den nächsten Jahren die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Vor- und Nachteile wie auch die Kosten unterschiedlicher Versorgungsmodelle sollen beispielsweise aus sozialer, ökonomischer, ethischer, demografischer, arbeitsmarktlischer oder pflegeprozessualer Sicht untersucht werden. Dabei sind verschiedene Modelle ambulanter und stationärer Pflege und Betreuung wie auch Zwischenformen (betreutes Wohnen) in den Fokus zu nehmen. Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Angehörigen- und Nachbarschaftshilfe (Caring Community) sind zu analysieren. Gleichzeitig sollen unterschiedliche Finanzierungsmodelle untersucht werden. Ob die heutigen Solidaritäten in einer zukünftigen Finanzierung von Pflege und Betreuung beibehalten oder verschoben werden sollen, wird politisch zu entscheiden sein. Das nationale Forschungsprogramm soll deshalb für die verschiedenen denkbaren Finanzierungsmodelle auch aufzeigen, wie sie die Finanzierungsanteile von Betroffenen, Steuerzahlenden und Prämienzahlenden verändern würden und welche Finanzierer allenfalls neu dazukämen (Erben, Arbeitgeber, Arbeitnehmende). In den letzten Jahren wurden zwar bereits verschiedene Forschungsarbeiten im Bereich Versorgung alter, pflegebedürftiger Menschen und auch Finanzierung derselben gemacht. Ein nationales Forschungsprogramm soll sicherstellen, dass auch bisher vernachlässigte Bereiche in die Forschung einbezogen werden können und dass ein Gesamtbild über die verschiedenen Aspekte von Pflege und Betreuung und ihre Finanzierung geschaffen wird.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege bewusst. Wie in der Motion 17.3297, "Offensive für eine menschenwürdige Pflege in der Schweiz", ausgeführt, hat er sich dieser Thematik gemeinsam mit den Kantonen im Rahmen der Plattform "Dialog Nationale Gesundheitspolitik" angenommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Pflege und Betreuung älterer Menschen liegt die Sicherstellung der Qualität der Pflege älterer Menschen primär in der Zuständigkeit der Kantone.

Im von Nationalrätin Graf erwähnten Postulatsbericht vom 25. Mai 2016 "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" wurde festgehalten, dass neben der Stärkung der Prävention zur Verhinderung der Pflegebedürftigkeit vor allem Massnahmen zur Steigerung der Qualität und der Effizienz in der Versorgung nötig sind, um den Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege zu begegnen. Bund, Kantone und Gemeinden sind daran, die Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Empfehlungen und Massnahmen voranzutreiben.

Wie in der Motion erwähnt, wurden in den letzten Jahren verschiedene Forschungsvorhaben im erwähnten Themenbereich initiiert. So hat der Bundesrat 2010 das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 67, "Lebensende", lanciert (15 Millionen Schweizerfranken), das im Frühjahr 2019 abgeschlossen wurde. Bei den laufenden NFP ist insbesondere das NFP 74, "Gesundheitsversorgung", zu nennen (20 Millionen Franken; Forschungsdauer bis Ende 2021; Ergebnisse, Synthese Ende 2022). Zu diesem NFP liegen noch keine Forschungsergebnisse vor. Das Programm fokussiert auf die Versorgung chronisch kranker, mehrheitlich älterer Patientinnen und Patienten. Das NFP untersucht auch vereinzelt Vergütungsmodelle von Leistungserbringern. Ein weiteres Projekt geht auf die Caring Communities bei Patienten in Langzeitpflege ein. Zudem fördert der Schweizerische Nationalfonds (SNF) mittels seiner regulären Förderinstrumente Forschungsprojekte bottom-up, die sich ebenfalls mit der Pflege und Versorgung älterer Menschen befassen. In der Periode 2017-2020 fördert der Bund über das Instrument der projektgebundenen Beiträge (Art. 59 HFKG; SR 414.20) das Projekt "Alter(n) in der Gesellschaft: Nationales Innovationsnetzwerk" (AGE-NT; etwa 4 Millionen Franken mit Kofinanzierung der Hochschulen). Der Fokus liegt bei der Entwicklung von Modellen für ein gesundes und selbstständiges Leben im Alter. Ein weiteres vom Bund unterstütztes Förderprogramm zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen läuft im Rahmen der Strategie Gesundheit 2020. Weitere Forschungsarbeiten des Bundes betreffen den Personalerhalt und die Verankerung der Palliative Care in der Langzeitpflege. Zudem analysiert das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) im Auftrag des Bundes und der Kantone die Entwicklung des Pflegebedarfs und die notwendigen Strukturen und Dienstleistungen in Bezug auf die Langzeitpflege von älteren Menschen.

Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Zuständigkeiten und der bereits laufenden Forschungsvorhaben sieht der Bundesrat keinen Bedarf, ein spezifisches NFP im Themenbereich "Pflege und Betreuung älterer Menschen" zu lancieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4088	n	Mo. Munz. Lebenslanges Lernen mit einem Weiterbildungsfonds fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen paritätischen Fonds zu schaffen, der durch Bund, Kantone und Arbeitgeber gespiesen wird, um Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu finanzieren, die aufgrund technologischer Neuerungen ihre Arbeit verlieren.

Begründung Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kritisiert in ihrem Beschäftigungsausblick 2019 die unzureichenden Umschulungsmassnahmen der Schweiz vor allem bei Personen mit dem grössten Bedarf. Das gilt insbesondere für gering qualifizierte Personen, deren Arbeit besonders stark durch die Digitalisierung bedroht ist. Weiterbildung und Umschulung sind oft mit der Reduktion des Arbeitspensums sowie hohen Kosten verbunden. Für ältere Personen, die mitten im Leben stehen und familiäre Verpflichtungen haben, sind diese Belastungen nicht finanzierbar.

Mit einem Weiterbildungsfonds sollen Weiterbildungsmassnahmen vor allem von Geringqualifizierten, die besonders von der Digitalisierung und Automatisierung betroffen sind, finanziert werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf älteren Arbeitnehmenden liegen. In den Fonds einzahlen sollen Unternehmen, die ausgebildete Fachkräfte im Ausland rekrutieren, anstatt sie selber auszubilden. Damit werden sie stärker in die Weiterbildungsverantwortung einbezogen.

Weiterbildung ist der Schlüssel zur Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit. In der Schweiz suchen rund eine halbe Million Personen eine Arbeit, zusätzliche Arbeit oder Arbeit in einem anderen Bereich. Viele ältere Arbeitnehmende finden nach einem Stellenverlust kaum mehr Arbeit. Trotzdem klagen Unternehmen über den Fachkräftemangel und rekrutieren deshalb ausgebildete Fachpersonen im Ausland. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wäre vorhanden, doch die Stellensuchenden weisen Qualifikationslücken auf, die durch nachhaltige Weiterbildung geschlossen werden könnten.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Aus- und Weiterbildung für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit zentral ist.

Bei der Teilnahme an Weiterbildungen belegt die Schweiz im internationalen Vergleich seit vielen Jahren einen Spitzenwert. Gemäss Bundesamt für Statistik betrug die Teilnahmequote von Erwerbstätigen an Weiterbildungen im Jahr 2016 72,3 Prozent.

Zwischen 2011 und 2016 hat sie um rund 4,1 Prozentpunkte zugenommen. 2015 haben zudem 89 Prozent der Unternehmen Weiterbildungen ihrer Beschäftigten unterstützt. Dieser Anteil ist seit 2011 um 6 Prozentpunkte gestiegen. Eine deutlich unterdurchschnittliche Teilnahmequote (33,4 Prozent im Jahr 2016) ist jedoch bei Menschen ohne nachobligatorischen Abschluss (Sek II) nachgewiesen.

Grundsätzlich liegt Weiterbildung in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Der Bund fördert subsidiär in bestimmten Bereichen Weiterbildungsmaßnahmen. Mit dem Weiterbildungsgesetz (SR 419.1) sowie dem Förderschwerpunkt zur Stärkung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz werden der Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen, gerade auch im Bereich der digitalen Kompetenzen, finanziell unterstützt. Dies erfolgt in Ergänzung zu weiteren Massnahmen wie beispielsweise jenen der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Invalidenversicherung, die gerade gering qualifizierte Personen bei der Weiterbildungsbeteiligung unterstützen. Dabei sind zwei Instrumente der ALV speziell zu erwähnen: Mit den Ausbildungszuschüssen und der Unterstützung von Weiterbildungen, welche zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II führen können, erhalten arbeitslose Personen eine gezielte Unterstützung auf dem Weg zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Bezüglich Umschulung sind in erster Linie die Branchen für die Entwicklung von Qualifizierungsangeboten zuständig. Bereits heute existieren zahlreiche Fonds zur Förderung der Weiterbildung. Zum einen können im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen sozialpartnerschaftliche Fonds zur solidarischen Finanzierung der Weiterbildung (z. B. Kurskosten, Lohnausfall usw.) geschaffen werden. Zum anderen können Organisationen der Arbeitswelt Berufsbildungsfonds zur Förderung der Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung einsetzen.

Ferner hat der Bundesrat Mitte Mai 2019 Massnahmen beschlossen, um die Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmender zu erleichtern. Neben einer kostenlosen Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende über 40 Jahre sollen Aus- und Weiterbildungen auf dem Weg zu einem Berufsabschluss konsequenter angerechnet werden als heute.

Generell haben sich die bestehenden Rahmenbedingungen bewährt. Das inländische Arbeitskräftepotenzial wurde - ausgehend von einem bereits hohen Niveau - über die letzten Jahre gut genutzt. Trotz zusätzlichem Ausschöpfen des inländischen Arbeitskräftepotenzials sind Unternehmen darauf angewiesen, Fachkräfte im Ausland rekrutieren zu können, um die Arbeitsnachfrage abzudecken. Die Arbeitsmigration bildet daher eine wichtige Ergänzung zum inländischen Fachkräftepotenzial. Eine Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland bedeutet zudem nicht, dass eine Unternehmung ihrer Verantwortung zur Aus- und Weiterbildung nicht nachkommt. Schliesslich wäre eine selektive Finanzierung eines Fonds durch Unternehmen, die Fachkräfte im Ausland rekrutieren, mit schwerwiegenden Umsetzungs- und Rechtsfragen verbunden.

Angesichts der bereits ergriffenen Massnahmen erachtet der Bundesrat die Schaffung eines zusätzlichen Fonds im Sinne der Motionärin als nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4130	n	Mo. Martullo. Regionalisierung der Arbeitslosenquote bei der Stellenmeldepflicht			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, mittels Anpassung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV; SR 823.111) bei der Stellenmeldepflicht die regionalen oder kantonalen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Insbesondere ist Artikel 53a AVV dahingehend anzupassen, dass nicht mehr die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote, sondern die regionale oder kantonale Arbeitslosenquote einer Berufsart für die Stellenmeldepflicht massgebend ist. Die Stellenmeldepflicht ist geografisch auf diejenigen Regionen oder Kantone zu beschränken, wo die Arbeitslosenquote einer Berufsart den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung soll jährlich im vierten Quartal für das Folgejahr festlegen, welche Berufsarten in welchen Regionen oder Kantonen unter die Stellenmeldepflicht fallen. Artikel 53a Absatz 3 AVV ist dementsprechend zu ändern.					
Begründung	Bundesrat und Parlament haben die Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung" nicht umgesetzt und stattdessen die Einführung der Stellenmeldepflicht für Berufe mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit beschlossen. Die Stellenmeldepflicht kann aber die enorme Zuwanderung nicht bremsen oder deren negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Bevölkerung mildern (explodierende Mieten, Alters- und Langzeitarbeitslosigkeit, Kriminalität usw.). Vielmehr wurde damit ein weiteres Bürokratiemonster erschaffen. Zudem ist die Umsetzung der Stellenmeldepflicht mangelhaft. Sie nimmt keine Rücksicht auf kantonale und regionale Unterschiede in der Arbeitslosenquote einzelner Berufsarten. Offene Stellen in meldepflichtigen Berufsarten müssen heute in allen Kantonen und Regionen dem RAV gemeldet werden. Regionen mit tiefer Arbeitslosigkeit in einem meldepflichtigen Beruf haben heute das Nachsehen. Ein regional oder kantonal differenzierter Vollzug der Stellenmeldepflicht wäre wirksamer. Die entsprechenden Daten liegen bereits vor. Auf dem Stellenportal des Bundes können Unternehmen prüfen, ob eine Stelle meldepflichtig ist. Zukünftig müssten die Arbeitgeber neben der Berufsbezeichnung lediglich noch die Postleitzahl angeben. Diese Neuregelung würde zudem Artikel 21a AIG entsprechen, wonach offene Stellen "in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit" zu melden sind.					

Stellungnahme	Die Stellenmeldepflicht wird nach den Grundsätzen Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Einfachheit und Praktikabilität umgesetzt. Der Bundesrat hat in Artikel 53a der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 142.20) eine gesamtschweizerisch gültige Liste von meldepflichtigen Berufen festgelegt und damit eine einfache und effiziente Einführung der Stellenmeldepflicht ermöglicht. Unternehmen mit ähnlichen Berufsprofilen unterliegen damit in allen Regionen der Schweiz der gleichen Meldepflicht. Dies macht insofern Sinn, als die regionalen und kantonalen Arbeitsmärkte stark integriert sind und eine national einheitliche Liste dem Umstand Rechnung trägt, dass den Taggeldbezüglern der Arbeitslosenversicherung eine Bereitschaft zur geografischen Mobilität zugemutet wird. Stellensuchende aus Regionen mit höherer Arbeitslosigkeit sollen sich auch auf offene Stellen in Regionen mit tieferer Arbeitslosigkeit bewerben können. Aufgrund der breiten, nationalen Datengrundlage kann bei der Berechnung der meldepflichtigen Berufsarten eine sehr detaillierte berufliche Gliederung angewendet werden. In kleinen und mittleren Kantonen wäre eine solch feingliedrige Ausdifferenzierung aufgrund geringer Fallzahlen und der damit einhergehenden fehlenden statistischen Zuverlässigkeit nicht gewährleistet. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Berufsarten in weniger detaillierte Einheiten zusammengefasst werden müssten, was sich negativ auf die Zielgenauigkeit der Massnahme auswirken würde. Eine regional oder kantonal differenzierte Stellenmeldepflicht würde zudem die Komplexität der Stellenmeldepflicht und damit den Aufwand der Kantone im Vollzug und bei der Kontrolle deutlich erhöhen. Ein solcher Mehraufwand würde weder für die Stellensuchenden noch für die Unternehmen einen entsprechenden Mehrwert generieren. Eine regional differenzierte Umsetzung der Stellenmeldepflicht ist insofern möglich, als Kantone, gestützt auf Artikel 21a Absatz 7 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), dem Bundesrat beantragen können, die Meldepflicht auf ihrem Kantonsgebiet auf Berufsarten auszudehnen, sofern die kantonale Arbeitslosenquote in der betreffenden Berufsart den nationalen Schwellenwert für die Stellenmeldepflicht überschreitet.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4149	n	Mo. Marra. Pilotprojekt für ältere Langzeitarbeitslose			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, mit einem oder mehreren Kantonen ein Pilotprojekt zur Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser auf die Beine zu stellen. Mithilfe der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe und anderer kantonalen Mittel oder Mittel des Bundes im Bereich der Berufsbildung soll diesen Personen eine wirkliche Umschulung oder Weiterbildung ermöglicht werden.					
Begründung	Der Arbeitsmarkt bildet für Arbeitslose von über 50 Jahren eine grosse Hürde. Zum Teil werden sie von der Digitalisierung überholt und haben es versäumt, sich weiterzubilden. Die Hälfte der über 58-jährigen Arbeitslosen findet nach einer Langzeitarbeitslosigkeit keine Stelle mehr. Die heutigen Massnahmen eignen sich nicht für diese Menschen. Verschiedene Kantone haben Programme mit innovativen Massnahmen für sozialhilfeabhängige Junge eingeführt (Programm Forjad Waadt). Ein paralleles Programm ist für ältere Personen einzuführen. Bildung ist das Schlüsselwort. Diese Personen müssen von länger dauernden Massnahmen im Bildungs- und Berufsbildungsbereich profitieren können. Die Finanzierung dieser Massnahmen durch die verschiedenen oben erwähnten Versicherungen und Finanzierungsquellen ist neu auszugestalten.					
Stellungnahme	Die öffentliche Arbeitsvermittlung verfügt bereits über eine breite Palette an Instrumenten, welche eine berufliche Umorientierung im Bedarfsfall ermöglichen. Mit den in Artikel 60 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) vorgesehenen Bildungsmassnahmen ist die Unterstützung von Weiterbildungen, berufsspezifischen Kursen und Modulen, möglich. Im Auftrag des Bundesrates hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 2018 im Bericht "Einsatz von arbeitsmarktlchen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bei strukturell bedingten beruflichen Umorientierungen; Möglichkeiten und Grenzen" untersucht, mit welchen Massnahmen die Arbeitslosenversicherung (ALV) die berufliche Qualifikation von Stellensuchenden im Rahmen der arbeitsmarktlchen Massnahmen unterstützen kann. Der Bericht zeigt, dass die Kantone die Instrumente, welche ihnen schon heute im gesetzlichen Rahmen zur Verfügung stehen, als zielführend beurteilen. Dies gilt nicht zuletzt für die Themenfelder Digitalisierung und berufliche Umorientierung von Älteren. Die im Rahmen des Bundesratsbeschlusses zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials vom 15. Mai 2019 beschlossenen Massnahmen 5 und 6 fokussieren zusätzlich auf die Zielgruppe der älteren Stellensuchenden und Langzeitarbeitslosen. Die Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren, älteren Arbeitslosen soll durch ein dreijähriges Impulsprogramm gefördert werden. Zudem sollen ausgesteuerte Personen über 50 Jahre im Rahmen eines Pilotprojekts einen erleichterten Zugang zu arbeitsmarktlchen Massnahmen erhalten. Die Kantone werden in diesem Zusammenhang die nötigen Mittel erhalten, um über das bestehende Angebot hinaus weitere wirksame Massnahmen umzusetzen, welche dieser Zielgruppe eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert. Dabei sind ausdrücklich auch Bildungsmassnahmen für diese Zielgruppe möglich. Im Übrigen können im Rahmen von Artikel 75a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mehrere Kantone zusammen jederzeit bei der Ausgleichsstelle der ALV die Bewilligung von zeitlich befristeten, vom geltenden Gesetz abweichenden Pilotversuchen beantragen. Es besteht insgesamt bereits ein ausreichendes Dispositiv, um für ältere Langzeitarbeitslose zielgerichtet arbeitsmarktlche Massnahmen einzusetzen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4151	n	Mo. Roduit. Pflegebereich. Den Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher Diplome eine Chance geben			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) so zu ändern, dass die Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome im Pflegebereich die gleichen Chancen haben wie die Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe.
Begründung	Erst seit 2015 gelten die NTE-Regelungen auch für die Pflegeberufe. Anders als die Anforderungen für die anderen Berufe, die absichtlich aus Gründen der Flexibilität sehr weit gefasst sind, sind die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels, der für den Pflegebereich gilt, sehr streng. Dieser Absatz enthält namentlich eine Liste mit den anerkannten Weiterbildungen. Die Ausbildungen in Intensivpflege und in Anästhesie beispielsweise figurieren nicht darauf, obwohl es sich dabei um sehr anspruchsvolle Ausbildungen handelt. Priorität haben die Weiterbildungen, die das Schweizerische Rote Kreuz anbietet. Die meisten Bildungsgänge, die an den Fachhochschulen (CAS, DAS, MAS) angeboten werden, stehen hingegen nicht auf der Liste oder genügen auf jeden Fall nicht. Die beantragte Änderung ist umso wichtiger, als diese Berufe in den vergangenen Jahren stark an Zulauf gewonnen haben und es heute mehrere Master-Studiengänge gibt. Zahlreiche Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome mit grosser klinischer Erfahrung möchten ihre Berufskarriere in diesem Sinn fortsetzen. Doch sie sehen sich ausgeschlossen, weil sie keinen Bachelor haben. Sie müssten dafür noch einmal eine Ausbildung machen, was viele davon abhält. Artikel 1 Absatz 4 der erwähnten Verordnung könnte wie folgt geändert werden: Pflegefachleute, die ein Diplom des Schweizerischen Roten Kreuzes (Allgemeine Krankenpflege, Psychiatrie, KWS und Krankenschwester/-pfleger für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplommiveau II) innehaben, können nachträglich einen Fachhochschultitel erwerben, wenn sie zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: - Diplom als Infirmière clinicienne/Infirmier clinicien II oder Pflegeexperte/Pflegeexpertin und fünf Jahre Berufserfahrung, - Diplom als Infirmière clinicienne/Infirmier clinicien I oder gleichwertiger Abschluss (z. B. Intensivpflege, Anästhesiepflege) und einen Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, der mindestens 200 Unterrichtseinheiten oder 10 ECTS-Punkte umfasst, sowie fünf Jahre Berufserfahrung, oder - Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, der mindestens 400 Unterrichtseinheiten oder 20 ECTS-Punkte umfasst, und fünf Jahre Berufserfahrung.
Stellungnahme	Das Verfahren zum nachträglichen Erwerb (NTE) des Fachhochschultitels soll Personen mit einem altrechtlichen Titel ermöglichen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich einen Fachhochschultitel zu erlangen. Die entsprechende Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5) wurde am 1. Januar 2015 teilweise abgeändert, wobei die Möglichkeit der nachträglichen Anerkennung im Pflegebereich eingeführt wurde. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren entsprechen den Besonderheiten der Ausbildung in diesem Bereich: Im Gegensatz zu den anderen Studiengängen wird die Ausbildung nämlich nach wie vor angeboten, sowohl an höheren Fachschulen (HF) als auch an Fachhochschulen (FH). Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG), das Anfang 2020 in Kraft treten soll, stellt diese Titel auf die gleiche Stufe: Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird Inhaberinnen und Inhabern sowohl eines Bachelor of Science FH/UH in Pflege als auch eines HF-Diploms erteilt (Art. 12 Abs. 2 GesBG). Das Berufsfeld soll damit einheitlich im Gesetz verankert werden. Das NTE-Verfahren ist lediglich für Personen gedacht, die ihre berufliche Ausbildung vor der Entstehung der FH abgeschlossen haben. Es soll nicht die Möglichkeit schaffen, nach der Gründung der FH den Titel Pflegefachperson FH über einen anderen Weg als den Bachelor-Studiengang zu erwerben, insbesondere durch die Kombination anderer ergänzender Ausbildungen, selbst wenn diese auf FH-Stufe angesiedelt sind. Deshalb wurde eine präzise und einschränkende Regelung erlassen, die auf klar definierte Kompetenzen ausgerichtet ist. Darüber hinaus wurden Brückenprogramme geschaffen, um die Zulassung zu einer Fachhochschule zu ermöglichen. Die Durchlässigkeit bei der Ausbildung ist damit bereits gewährleistet. In der Motion geht es um den Erwerb eines FH-Titels im Hinblick auf die Erlangung eines Masters of Science. Den Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher Abschlüsse stehen jedoch bereits zahlreiche anerkannte Ausbildungsangebote zur Verfügung. Sie können beispielsweise die höheren Fachprüfungen Diabetesfachberatung, Nephrologiepflege, Onkologiepflege usw. abschliessen oder auch einen HF-Nachdiplomstudiengang in Anästhesie, Intensivpflege oder Notfallpflege absolvieren. Die vorgeschlagene Erweiterung des NTE-Verfahrens stünde den Grundsätzen entgegen, die zur Verabschiedung der Verordnung führten. Es müssen nämlich zwei Bedingungen erfüllt sein: Die betroffenen Personen müssen über einen altrechtlichen HF-Titel sowie über eine ebenfalls altrechtliche ergänzende qualifizierende Ausbildung verfügen. Diese Ausbildungen sind umfassend und abschliessend aufgelistet. Das NTE-Verfahren wurde eingerichtet, um Fachleuten, die damals keinen Zugang zu den FH hatten, weil es diese noch nicht gab, einen akademischen Bildungsweg zu öffnen. Die erwähnten ergänzenden Ausbildungen müssen die Kompetenzen in den Ziffern 1 bis 15 von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung über den NTE vermitteln. Die vorgeschlagenen ergänzenden Ausbildungen (z. B. Anästhesiepflege oder Notfallpflege) werden aktuell angeboten und führen bereits zu einem HF-Nachdiplomstudienabschluss, der eidgenössisch anerkannt ist und nicht in der Liste der ergänzenden Ausbildungen des NTE-Verfahrens aufgeführt sein kann, da das Bildungssystem keine Umwandlung eines bereits anerkannten Titels vorsieht. Die Motion übernimmt die von der NTE-Verordnung genannten Grundbildungen, fügt aber bei den ergänzenden Ausbildungen, zusammen mit einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, Studiengänge hinzu, die nach der Gründung der FH geschaffen wurden. Damit weist sie dem NTE-Verfahren eine Passerellenfunktion zu, die seiner ursprünglichen Funktion - das Tragen eines aktuell schweizweit anerkannten Titels und die entsprechende Berufsausübung zu ermöglichen - nicht entspricht. Die vorgeschlagene Massnahme liefe damit der Logik des bestehenden Systems zuwider. Die Verlängerung der Dauer der Berufserfahrung auf fünf Jahre, die im Hinblick auf die Berufskompetenzen durchaus sinnvoll sein könnte, sagt noch nichts über das akademische Potenzial in Pflegewissenschaften aus.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4152	n	Mo. Wasserfallen Christian. Mit Weiterbildung die digitale Transformation meistern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, zur Meisterung der digitalen Transformation im Rahmen der nächsten Botschaft des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (BFI) und basierend auf den Artikeln 32 sowie 54/55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) die Förderung der berufsorientierten Weiterbildung in den nächsten vier Jahren zu stärken. Die Verwendung der Mittel ist so zu konzipieren, dass private Investitionen in die Weiterbildung gefördert und gleichzeitig gezielt ergänzt werden. Die Gelder sind im Gesamtkonzept der BFI-Botschaft nicht auf Kosten anderer BFI-Bereiche einzuplanen. Folgende Elemente sind vorzusehen: 1. Eine nationale Informations- und Beratungsoffensive, mit dem Ziel, dass die Unternehmen und ihre Mitarbeitenden schneller und gezielter ihre Weiterbildungen aufgleisen können. Die Angebote sind nachfrageorientiert auszugestalten. 2. Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, die besonders von der digitalen Transformation betroffen und mit entsprechend stark ausgeprägtem Weiterbildungsbedarf konfrontiert sind. 3. Die Förderung von ergänzenden innovativen Projekten zur Stärkung der berufsorientierten Weiterbildung. Konzeption, Planung und Umsetzung der Tätigkeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Kantonen (insbesondere Berufs- und Laufbahnzentren) sowie den Weiterbildungsanbietern.					
Begründung	Praktisch jede Studie zu den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt endet mit der Feststellung, dass die Schweizer Volkswirtschaft zur Meisterung der digitalen Transformation dringend mehr Investitionen in die Bildung und im Speziellen in die Weiterbildung braucht. In den nächsten Jahren fallen tendenziell Arbeitsstellen weg, welche klare Routinetätigkeiten beinhalten. Gleichzeitig werden neue Stellen mit neuen, höheren Anforderungsprofilen geschaffen. Wer sich beruflich nicht laufend weiterbildet, riskiert, schon bald zum "Digitalisierungsverlierer" zu werden, und ist stark gefährdet, aus dem Arbeitsmarkt auszuschneiden. Unternehmen, die nicht in die Weiterbildung investieren, verlieren rasch an Wettbewerbsfähigkeit. Vor dem Hintergrund des sich akzentuierenden Fachkräftemangels sowie der demografischen Entwicklung stellt die Weiterbildung heute einen strategischen Wettbewerbsfaktor für die Schweizer Volkswirtschaft dar.					
Stellungnahme	Mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) wird der zunehmenden Bedeutung des lebenslangen Lernens Rechnung getragen. Das WeBiG definiert Grundsätze über die Weiterbildung und hält fest, dass der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung trägt und die öffentlichen sowie privaten Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden begünstigen. Ergänzend tragen Bund und Kantone dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können (Art. 5 Abs. 3 WeBiG). Der Bund fördert dabei Grundkompetenzen Erwachsener. Dazu gehören namentlich die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Sprachkompetenzen. In der BFI-Periode 2017-2020 stehen dafür rund 15 Millionen Franken zur Verfügung. Die Förderung ist so ausgestaltet, dass die Kantone einen mindestens ebenso hohen Betrag beisteuern. Diese Förderung soll auch in der BFI-Periode 2021-2024 weitergeführt werden; der Bund beabsichtigt, die Mittel dafür im Vergleich zur laufenden Periode massgeblich zu erhöhen. Zudem werden in der höheren Berufsbildung seit Anfang 2018 die Teilnehmenden vorbereitender Kurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen finanziell entlastet. Auch in der formalen Bildung unterstützt der Bund die digitale Transformation. Die Sorge für ein ausreichendes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung obliegt gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) jedoch den Kantonen (Art. 31). Der Bund unterstützt sie bei dieser Aufgabe und übernimmt rund einen Viertel der Kosten (Art. 53 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 BBG). Zudem würde er gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a BBG die Kantone unterstützen, wenn wegen Strukturveränderungen zusätzliche Massnahmen notwendig würden. Seit 2018 unterstützt der Bund mit dem Programm "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" direkt Unternehmen, die ihren Mitarbeitenden Weiterbildungskurse zur Stärkung ihrer arbeitsplatzbezogenen Grundkompetenzen anbieten. Auch dieser Förderschwerpunkt soll in der BFI-Periode 2021-2024 fortgeführt werden. Mitte Mai 2019 hat der Bundesrat zudem Massnahmen beschlossen, um die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, die Wiedereingliederung zu erleichtern und das inländische Arbeits- und Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen. Im Zeitraum 2019 bis 2024 sind eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende über vierzig Jahre vorgesehen. Zudem sollen bereits absolvierte Aus- und Weiterbildungen konsequenter angerechnet werden, womit Berufsausbildungen für Erwachsene und insbesondere Umschulungen effizienter gestaltet werden können. "Digitale Transformation" bedeutet in den meisten Fällen, dass Prozesse und Organisationsformen angepasst werden müssen. Daraus ergeben sich nicht zwingend umfangreiche neue Anforderungsprofile. Die Berufe der beruflichen Grundbildung werden auf Initiative der Wirtschaft entwickelt. Mindestens alle fünf Jahre werden die Bildungspläne auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Falls Berufe grundlegend von der digitalen Transformation betroffen sind, bietet das Berufsbildungssystem mit diesem bewährten Bottom-up-Ansatz Lösungen. Dabei kann der Bund die Trägerschaften der Ausbildungen finanziell unterstützen, damit Lösungen zeitnah erarbeitet werden können. Ergänzend können gemäss BBG bereits heute innovative Projekte zur Stärkung der berufsorientierten Weiterbildung vom Bund unterstützt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verbundpartner der Berufsbildung (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt) zielführende Massnahmen im Sinne der Motion ergriffen haben. Die BFI-Botschaft 2021-2024 wird der Bundesrat im ersten Quartal 2020 verabschieden; auf deren Basis wird das Parlament über die Schwerpunkte und Mittelzuteilungen für die kommenden Jahre entscheiden können.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4153	n	Po. Aebischer Matthias. Förderung der Weiterbildung in KMU			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Weiterbildungsaktivität von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor dem Hintergrund der Digitalisierung erhöht werden kann. Dabei soll er aufzeigen, wie private Investitionen in die Weiterbildung insbesondere von Geringqualifizierten durch gezielte Anreize sowie Informations- und Beratungsmassnahmen gefördert werden können.
Begründung	Die digitale Transformation fordert die KMU in besonderem Masse. Neue Geschäftsmodelle und Technologien verändern und erhöhen die Anforderungen an die Kompetenzen der Mitarbeitenden in raschem Tempo. Dieser Strukturwandel erfordert von den KMU zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Investitionen in die Weiterbildung und Umschulung von Angestellten, insbesondere von gering qualifizierten Personen. Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass der digitale Wandel bisher nicht zu erhöhten Weiterbildungsinvestitionen von KMU geführt hat. In KMU wird nur rund ein Drittel der Mitarbeiter in ihrer Weiterbildung unterstützt. Die Investitionen in die Weiterbildung erfolgen zudem sehr selektiv. Geringqualifizierte werden deutlich seltener unterstützt als Hochqualifizierte. Für den Wirtschaftsstandort sowie für die Sozialsysteme birgt diese Situation enorme Risiken.
Stellungnahme	Berufliche Weiterbildung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. Die beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erfordern, dass Qualifikationen und Wissen ständig angepasst und erweitert werden. Gemäss Weiterbildungsgesetz (SR 419.1) sind die Individuen primär selber für ihre Weiterbildung verantwortlich; die Arbeitgeber haben die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zu begünstigen. Der Bundesrat sieht es nicht als seine Aufgabe, in die unternehmerische Freiheit der KMU einzugreifen - auch bezüglich der Art und Weise, wie Weiterbildung zu erfolgen hat. So zeigen beispielsweise Studien des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung aus den Jahren 2017 und 2019, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durchaus weiterbildungsaktiv sind. Die Studien zeigen aber auch, dass Weiterbildung oftmals nicht im Rahmen von Kursen stattfindet, sondern direkt am Arbeitsplatz und in einem eher informellen Rahmen - dies, weil Standardkurse inhaltlich oder in Bezug auf die zeitliche Flexibilität häufig nicht auf die Bedürfnisse der KMU abgestimmt seien. Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass Weiterbildung im ureigenen Interesse der Unternehmen liegt. Ein Forschungsbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz zum Thema KMU-Transformation aus dem Jahr 2017 bestätigt dies. So gaben rund zwei Drittel (63 Prozent) der KMU an, Massnahmen im Bereich der digitalen Transformation umgesetzt zu haben. Bund und Kantone unterstützen die Weiterbildung subsidiär. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Grundkompetenzen von Geringqualifizierten, wie dies der Postulant fordert. Auf der Basis von Programmvereinbarungen unterstützt der Bund die Kantone bei der Weiterbildung von Erwachsenen in den Bereichen Sprachkompetenzen, Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Alltagsmathematik. Seit Anfang 2018 ist der Bund zudem mit dem Förderprogramm "Einfach besser ... am Arbeitsplatz" aktiv. Dank diesem Förderschwerpunkt, welcher in der kommenden BFI-Periode 2021-2024 weitergeführt werden soll, haben bisher über 2100 Personen einen subventionierten Kurs besucht, dies grossmehrheitlich im Bereich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von IKT. Mitte Mai 2019 hat der Bundesrat ferner Massnahmen beschlossen, um die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Wiedereingliederung zu erleichtern. Im Zeitraum 2019-2024 sind eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende über 40 Jahre vorgesehen. Zudem sollen bereits absolvierte Aus- und Weiterbildungen konsequenter angerechnet werden, womit Berufsausbildungen für Erwachsene und insbesondere Umschulungen effizienter gestaltet werden können. Bund und Kantone haben zielführende Massnahmen im Sinne des Postulates ergriffen. Die eidgenössischen Räte werden darüber in der BFI-Botschaft 2021-2024 informiert werden, die der Bundesrat im ersten Quartal 2020 verabschieden wird, und sie werden auf dieser Basis über die Schwerpunkte und Mittelzuteilung in den kommenden Jahren entscheiden. Die Erstellung eines separaten Berichtes brächte nach Ansicht des Bundesrates kaum einen Mehrwert.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4187	n	Mo. Meyer Mattea. Wiedereingliederungsfonds für Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage für einen "Wiedereingliederungsfonds" zu schaffen. Der Fonds wird alimentiert von Betrieben ab einer bestimmten Grösse, die keine oder für ihre Grösse zu wenig Wiedereinstiegsmöglichkeiten anbieten für Menschen, die für längere Zeit und aus verschiedenen Gründen aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren. Die Beiträge sollen im Umfang von höchstens einem Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme ausfallen. Mit dem Fondsgeld sollen Betriebe, welche Langzeitarbeitslosen einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, finanziell und administrativ entlastet werden. Die öffentliche Hand soll zudem verpflichtet werden, einen Anteil ihrer Stellen an langzeitarbeitslose Menschen zu vergeben.					
Begründung	Immer mehr erwerbslose Menschen erhalten keine Chance mehr, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Davon sind insbesondere Menschen betroffen, welche jahrelang erwerbslos waren, psychische oder physische Beeinträchtigungen haben (z. B. Teil-IV-Rente), einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben (Flüchtlinge) oder noch keine Berufserfahrung in der Schweiz vorweisen können. Firmen, die solchen Menschen einen beruflichen Wiedereinstieg bieten, übernehmen eine wichtige soziale Verantwortung. Sie sollen dabei unterstützt werden, denn die Wiedereingliederung bedeutet für sie häufig einen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Dafür sollen diejenigen Unternehmen, die keine oder für ihre Grösse zu wenig Wiedereingliederungsmöglichkeiten schaffen, die Kosten mittragen. Sie werden verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme in einen Fonds zu zahlen. Mit diesem Geld sollen diejenigen Firmen administrativ und auch finanziell unterstützt werden, welche ihre soziale, gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Das kann eine enge Begleitung durch die Sozialdienste in der Anfangsphase sein, eine Teilübernahme der Lohnkosten in den ersten Monaten, ein Job-Coaching, Qualifizierungsprogramme usw.					

Stellungnahme Mehrere Fakten lassen darauf schliessen, dass der Schweizer Arbeitsmarkt in einer guten Verfassung ist und dass es nicht immer schwieriger wird, sich darin einzugliedern. Die Erwerbslosenquote gemäss ILO-Definition ist stabil und lag in den letzten zehn Jahren im Jahresmittel nie über 5 Prozent, selbst in konjunkturell schlechten Zeiten. Im internationalen Vergleich ist das ein tiefer Wert. Gleichzeitig wurden zwischen 2010 und 2018 rund 475 000 neue Arbeitsplätze geschaffen, und die standardisierte Erwerbsquote liegt bei 68,7 Prozent (Durchschnitt der EU-28: 58,1 Prozent). Trotz dieser erfreulichen Fakten ist es jedoch unbestritten, dass gewisse persönliche Situationen sehr hart sein können, insbesondere, wenn verschiedene Faktoren wie fehlende Berufserfahrung oder Ausbildung, allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen, ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder auch spezifische Bedingungen in einem bestimmten Tätigkeitsbereich zusammenkommen und so die Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt erschweren.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung und die Sozialhilfe sehen bereits jetzt spezifische Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen vor, die sich in einer solchen Situation befinden. So stehen den Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Stellensuchenden oder Sozialhilfebeziehenden entsprechend geeignete Massnahmen zur Verfügung. Zudem wird die Gewährung einer solchen Massnahme und die Teilnahme daran von den zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den IV-Ämtern und den kantonalen Sozialhilfediensten begleitet. Diese Institutionen verfügen allesamt über grosse Erfahrung in diesem Bereich. Zudem hat der Bundesrat mit der Medienmitteilung "Bundesrat verstärkt die Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials" am 15. Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen angekündigt und damit seinen Willen bekräftigt, die Unterstützung für die Wiedereingliederung von Schweizer Arbeitskräften auszubauen. Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme würde dem mit den unter den verschiedenen Akteuren aufgeteilten Kompetenzen und finanziellen Verantwortlichkeiten schon gut ausgestalteten System der Wiedereingliederung eine weitere Ebene hinzufügen und könnte zu Doppelspurigkeiten führen. Mit den Einarbeitungszuschüssen (vgl. Art. 65 ff. AVIG; SR 837.0) ermöglicht die ALV bereits jetzt die gezielte Unterstützung von Unternehmen, die schwer vermittelbare Stellensuchende beschäftigen. Zudem können versicherten Personen über 30, die über keine berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden, auch Ausbildungszuschüsse entrichtet werden (vgl. Art. 66a ff. AVIG).

Für die in der Motion vorgeschlagene Massnahme müssten unverhältnismässige Umsetzungs- und Kontrollstrukturen geschaffen werden. In der Praxis wäre es zudem sehr kompliziert abzugrenzen, welche Betriebe zur Wiedereingliederung beitragen. Deshalb wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahme angesichts des administrativen Aufwands und der Zusatzbelastung der Unternehmen im Vergleich zu den erhofften positiven Auswirkungen schlecht. Gleichzeitig setzt sich der Bundesrat für tiefe Lohnnebenkosten ein. Er ist überzeugt, dass der beste Weg zur Förderung der Wiedereingliederung in Ergänzung der bereits existierenden Massnahmen darin besteht, die Schaffung von Arbeitsplätzen generell zu fördern.

Schliesslich würde die vorgeschlagene Massnahme die Flexibilität des Arbeitsmarktes, einen zentralen Erfolgsfaktor des Schweizer Modells, tendenziell beeinträchtigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
